

# Vorlage Nr. 14/3418

öffentlich

Datum:30.07.2019Dienststelle:Fachbereich 81Bearbeitung:Herr Brehmer

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	16.09.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss Landschaftsversammlung	11.10.2019 16.12.2019	empfehlender Beschluss Beschluss

## Tagesordnungspunkt:

## Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

## Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3418 zugestimmt.

## Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

## UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	ia	
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Ja	

## Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

## Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
	Auszamungen.	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

## **Zusammenfassung:**

Nachdem der Landschaftsausschuss mit der Vorlage 14/2724 beschlossen hat, die drei bisher eigenständig geführten LVR-HPH Netze mit Wirkung zum 01.01.2020 zu einem Gesamtbetrieb zusammenzulegen, ist die bisherige Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entsprechend anzupassen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Normen:

- § 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital: Alle heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden einen Gesamtbetrieb mit dem Namen "LVR-HPH Verbund Heilpädagogischer Hilfen". Es wird festgelegt, dass das Stammkapital 3 Mio. € beträgt.
- § 4 Vorstandsstruktur: Der Vorstand besteht aus zwei fachlichen und einem kaufmännischen Vorstand. Einer der beiden fachlichen Vorstände ist für die Unternehmensentwicklung, der andere ist für die Angebotsentwicklung zuständig. Darüber hinaus wird die Verantwortung für die 22 Regionen gleichmäßig auf die beiden fachlichen Vorstände aufgeteilt.
- § 5 Aufgaben des Vorstandes: Es wird die Zusammenarbeit der drei Vorstände geregelt. Dem/Der Vorstandsvorsitzenden steht ein Letztentscheidungsrecht zu. Es wird insoweit die Regelung aus der Satzung für die LVR-Kliniken für den Klinikvorstand übernommen.
- § 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes: Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des neuen Amtes des/der Vorstandsvorsitzenden fest (Absatz 1). Zusätzlich wird festgelegt, dass der/die Vorsitzende einer der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder sein muss.
- § 10 Regionalleitungen: Erstmals wird nun in der Satzung die regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung als 2. Leitungsebene geregelt.
- § 11 Geschäftsordnung: In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch den/die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.
- § 25 Inkrafttreten: Die neue Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Weitere Änderungen betreffen die Aufgabenbeschreibung in § 2, die an das neue WTG und das BTHG angepasst wird; die Regelung zur Zusammenarbeit im Verbund in § 3 der bisherigen Satzung wird aufgehoben; die Regelung zur Abwesenheitsvertretung in § 7 wird angepasst; § 9 enthält eine Ergänzung zu den Befugnissen bei Personalangelegenheiten. Die Vorschriften des § 12 - § 17 (3. Abschnitt) zu den Zuständigkeiten der politschen Gremien und des/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland enthalten nur redaktionelle Änderungen. Dies gilt ebenso für den 4. Abschnitt (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen § 18- § 25). Wie in der Vorlage 14/2724 ausgeführt, sind mit der Neustrukturierung keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten sowie in Bezug auf die Trägerverwaltung verbunden.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Nr. 12 "Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## Begründung der Vorlage Nr. 14/3418:

## I. Einleitung

Mit der Vorlage 14/2724 hat der Landschaftsausschuss beschlossen, die drei bisher eigenständig geführten LVR-HPH Netze mit Wirkung zum 01.01.2020 zu einem Gesamtbetrieb zusammenzulegen. Um diesen Entschluss organisationsrechtlich umzusetzen, ist es erforderlich, die bisherige Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entsprechend anzupassen. Mit den Änderungen in der Betriebssatzung werden die Voraussetzungen geschaffen, um die weiteren Umsetzungsschritte vorzunehmen. Diese Schritte umfassen Maßnahmen wie z.B. die Besetzung der neuen Vorstandsfunktionen und die Anpassungen in den Bereichen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens sowie der Rechnungsführung.

#### 1. Eckpunkte der Umstrukturierung

- Die Zusammenlegung erfolgt in der Form, dass statt einer Neugründung die beiden LVR-HPH-Netze Ost und West organisatorisch in das LVR-HPH-Netz Niederrhein eingegliedert werden. Hierbei handelt es sich um keine Übernahme durch das LVR-HPH-Netz Niederrhein, sondern um einen gleichberechtigten Zusammenschluss aller drei Netze.
- Der zusammengelegte Betrieb wird als ein wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb i.S.d. der Eigenbetriebsverordnung geführt.
- Der neuorganisierte Eigenbetrieb wird durch einen dreiköpfigen Vorstand analog zum Modell der Vorstände der LVR-Kliniken geleitet.
- Dem Vorstand obliegt die laufende Betriebsführung. Er ist gemeinsam für die Entscheidungen zuständig, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Eigenbetriebs von grundlegender Bedeutung sind.
- Der Vorstand setzt sich aus zwei fachlichen und einem kaufmännischen Vorstand zusammen, die jeweils einen eigenen Geschäftsbereich führen. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung näher geregelt.
- Der Vorstand wird von einem/einer Vorstandsvorsitzenden mit einem Letztentscheidungsrecht vertreten.
- Die Zusammenlegung betrifft die Vorstandsstruktur und die allgemeinen Verwaltungsbereiche der bisherigen LVR-HPH-Netze, damit die allgemeinen administrativ-unterstützenden Verwaltungsprozesse standardisiert und effizienter gestaltet werden können.
- Auf fachlich-operativer Ebene bleibt die bisherige dezentrale
   Verantwortungsstruktur mit einer Regionalleitung und den nachgeordneten
   Teamleitungen bestehen. Die fachliche Verantwortung der Regionalleitung wird durch die Übertragung von zentralen Leitungsaufgaben gestärkt.

- Die politischen Zuständigkeiten einschließlich der Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss ändern sich nicht.
- Mit der Neuorganisation der LVR-HPH-Netze ist keine Neudefinition der Trägeraufgaben verbunden. Die Trägerverwaltung übt durch die Verbundzentrale weiterhin die übergeordneten zentralen Steuerungs- und Kontrollfunktionen aus.

Da es sich bei den LVR-HPH-Netzen als Wie-Eigenbetriebe geführte Einrichtungen um rechtlich unselbstständige Teile des Vermögens des LVR (Sondervermögen) handelt, stellt eine Zusammenlegung von Eigenbetrieben keine "Verschmelzung" im Rechtssinne dar, sondern ist rechtlich gesehen lediglich eine verwaltungsinterne Maßnahme.

#### 2. Anpassungsbedarf infolge von Gesetzesänderungen

Darüber hinaus ergibt sich ein weiterer Anpassungsbedarf infolge von Gesetzesänderungen, die seit der letzten Neufassung der Satzung erfolgt sind.

So musste im Hinblick auf das Bundesteilhabegesetz (BTHG) insbesondere die Aufgabenbeschreibung in § 2 der Satzung überarbeitet werden. Darüber hinaus geht damit eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten einher.

Ein weiterer Klarstellungsbedarf ist durch Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) bedingt, die mit Wirkung zum 24.04.2019 in Kraft getreten ist. So wird mit dem neugefassten § 18 WTG der Einrichtungsbegriff deutlich geschärft. Bei dieser Neudefinition handelt es sich zugleich um eine Strukturvorgabe, denn danach können sich die Einrichtungen der Eingliederungshilfe zwar auf mehrere Standorte erstrecken, es muss aber zugleich der Grundsatz der Überschaubarkeit gewahrt bleiben. Zukünftig dürfte daher allenfalls noch die jeweilige Region die Anforderung des WTG an eine Einrichtung erfüllen. Die Regionalleitung ist in diesem Fall als die Einrichtungsleitung im Sinne des WTG anzusehen. Um deutlich zu machen, dass der neue Vorstand keine Einrichtungsleitung im Sinne des WTG ist, enthält die neue Betriebssatzung an mehreren Stellen entsprechende Klarstellungen. Darüber hinaus wird der Begriff "Einrichtung" durch den Begriff "Betrieb" ersetzt, soweit mit der Regelung der neue Gesamtbetrieb gemeint ist. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Leistungsanbietenden im Sinne des § 3 Abs. 2 WTG wahr. Dies soll möglichen Missverständnissen gegenüber den WTG-Behörden vorbeugen.

## II. Überblick über die wesentlichen Änderungen:

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die innere Organisationsstruktur des neuen Gesamtbetriebes.

- 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 3)
- 1.1 **§ 1 "Rechtsnatur und Name":** Mit den Änderungen in <u>Absatz 1</u> wird geregelt, dass alle heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland

einen Gesamtbetrieb bilden. Wie die LVR-HPH-Netze wird der neue Gesamtbetrieb als ein "Wie-Eigenbetrieb" im Wesentlichen entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt.

In <u>Absatz 2</u> wird festgelegt, dass der Gesamtbetrieb den Namen "LVR-HPH-Verbund Heilpädagogischer Hilfen" führt. Unter dieser Bezeichnung firmierte bisher der Verbund der drei LVR-HPH-Netze. Mit der Übertragung dieses Namens auf den Gesamtbetrieb wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abkürzung HPH im Rheinland bekannt und etabliert ist. Durch eine ergänzende Regelung in § 2 Abs. 4 wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen für die einzelnen oder alle Leistungsangebote eigene "Markennamen" zu entwickeln.

In <u>Absatz 3</u> wird nun erstmals die nach § 9 Abs. 2 EigVO NRW vorgeschriebene Festlegung des Stammkapitals aufgenommen. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital des Eigenbetriebs. Die satzungsmäßige Festschreibung sorgt für die Stabilität der Kapitalausstattung, da zur Veränderung der Höhe eine formelle Satzungsänderung nötig ist. Darüber hinaus ist es für die Ermittlung der Eigenkapitalquote i.S.d. § 10 Abs. 3 EigVO NRW wichtig. Im Unterschied zu den Gesellschaften des Privatrechts kommt dem Stammkapital aber keine Haftungsfunktion zu. Der Landschaftsverband Rheinland haftet als Träger in voller Höhe für alle Verbindlichkeiten. Das Stammkapital ist in Form von Grundstücken eingebracht. Da es sich bei dem Gesamtbetrieb um ein Sondervermögen des LVR handelt, sind die Übertragungen ohne Grunderwerbssteuer möglich.

Das zurzeit in den drei LVR-HPH-Netzen in den Bilanzen zum 31.12.2018 ausgewiesene "festgesetzte Kapital" beträgt in Summe rd. 11,8 Mio. €. Der das festgesetzte Stammkapital von 3 Mio. € übersteigende Betrag wird einer Kapitalrücklage zugeführt.

- 1.2 **§ 2 Überarbeitung der Aufgabenbeschreibung** des neuen Gesamtbetriebs: Diese Überarbeitung erfolgt insbesondere im Hinblick auf das BTHG. Bisher wurde von einer ambulanten und stationären Versorgung gesprochen. Durch das BTHG ist die Trennung von ambulanter und stationärer Versorgung aufgehoben. Darüber hinaus wird nun der Begriff der "geistigen Behinderung" durch den Begriff "sozialer Teilhabebedarf" ersetzt.
- 2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (§§ 4 11)
- 2.1 **§ 4 Festlegung der neuen Vorstandsstruktur:** Zukünftig besteht der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um zwei fachliche und einen kaufmännischen Vorstand.

Eine Analyse der geplanten Vorstandsstruktur hat ergeben, dass die ursprünglich vorgeschlagene Einteilung der beiden fachlichen Vorstandsbereiche in einen srategischen und einen operativen Aufgabenbereich nicht optimal umgesetzt werden kann. Eine präzise Abgrenzung ist nicht möglich, sodass erhebliche

Schnittstellenprobleme zu befürchten sind. Stattdessen werden für die Bearbeitung der strategischen Themen zwei Abteilungen gebildet, die jeweils an einen fachlichen Vorstand angebunden sind. Die Abteilung <u>Unternehmensentwicklung</u> bearbeitet die Themen, die im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur und der Unternehmenskultur stehen. Die Abteilung <u>Angebotsentwicklung</u> ist für die Erarbeitung von Standards und der Weiterentwicklung der pflegerischen und pädagogischen Angebote zuständig.

Die Verantwortung für die derzeit 22 Regionen wird gleichmäßig auf die beiden fachlichen Vorstände aufgeteilt, sodass eine optimale Führungsspanne realisiert wird.

- 2.2 § 5 Festlegung der Aufgaben des Vorstandes: Die Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder werden an die neue Vorstandsstruktur angepasst. Danach besteht grundsätzlich eine kollegiale Leitungsstruktur des Vorstandes. Soweit eine einvernehmliche Entscheidung nicht zu Stande kommt, steht dem/der Vorstandvorsitzenden ein Letztentscheidungsrecht zu (Absatz 5). Diese Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung des § 7 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland. Dort besteht der Vorstand ebenfalls aus drei Mitgliedern. Im Krankenhausbereich hat sich diese Form der Zusammenarbeit bewährt. Das genaue Verfahren und der materielle Geltungsbereich werden in einer noch von dem/von der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland zu erlassenden Geschäftsordnung konkretisiert. Die Einzelheiten für die Geschäftsordnung sind in § 11 geregelt.
- 2.3 § 6 - Festlegung der Rolle und Aufgaben des/der neuen Vorsitzenden des Vorstandes: Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des neuen Amtes des/der Vorstandsvorsitzenden fest (Absatz 1). Zusätzlich wird festgelegt, dass der/die Vorsitzende aus dem Kreis der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder stammen muss. Mit der Novellierung des WTG sind die bisherigen Vorgaben zu den konkreten Qualifikationsmerkmalen (akademische Qualifikation im pädagogischen bzw. sozialwissenschaftlichen Bereich, eine mehrjährige Führungserfahrung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe sowie betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Kenntnisse - § 21 WTG a.F.) für eine Einrichtungsleitung aufgehoben worden. Abweichend von der Darstellung in der Vorlage 14/2724 besteht daher keine Notwendigkeit mehr, in der Betriebssatzung diese Anforderungen ausdrücklich zu benennen. Absatz 2 bestimmt, dass der/die Vorsitzende den Gesamtbetrieb nach außen repräsentiert. Absatz 3 legt fest, dass er/sie die geschäftsführende Verantwortung für die gemeinsamen Verantwortungsbereiche des Vorstandes trägt. Dementsprechend obliegt ihm/ihr die sachliche Koordination aller Verantwortungsbereiche (Geschäftsbereiche) und die Geschäftsführung des Vorstands. Zusätzlich steht ihm/ihr ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht gegenüber den anderen beiden Vorstandsmitgliedern zu. Absatz 4 und 5 konkretisieren die Informations- und Auskunftspflichten des/der Vorstandsvorsitzenden gegenüber der Verbundzentrale und den politischen Ausschüssen.

- 2.4 § 7 Regelung zu der Abwesenheitsvertretung: Die Vorstandsmitglieder werden für ihren Bereich durch eine Abteilungs- oder Regionalleitung ihres nachgeordneten Bereichs vertreten. Hierbei handelt es sich um eine Abwesenheitsvertretung. Diese Abwesenheitsvertretung bezieht sich nach Absatz 2 aber nicht auf die Vertretung der/des Vorstandsvorsitzenden. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit übernimmt das andere fachliche Vorstandsmitglied die Vertretung für die Funktion der/des Vorstandsvorsitzenden.
- 2.5 § 10 Regionalleitungen: Erstmals wird nun in der Satzung die regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung als 2. Leitungsebene geregelt. Zum einen soll damit dem Ziel der Neustrukturierung Rechnung getragen werden, die Rolle der Regionalleitungen zu stärken. Die Regionen sollen zukünftig in der Lage sein, mit den Kostenträgern vor Ort eigene Verhandlungen zu führen und die vor Ort benötigten personenzentrierten Angebote zu entwickeln. Zugleich wird ihnen durch Absatz 2 die dezentrale Budgetverantwortung übertragen. Die Regionalleitungen tragen damit die wirtschaftliche Verantwortung für die Steuerung ihrer Regionen auf Basis der vereinbarten Budgets. Zusätzlich übernehmen sie auch die Personalverantwortung für ihre Region. Im Gegenzug wird ein transparentes kaufmännisches und fachliches Berichtswesen eingeführt, sodass der Vorstand seinen Kontroll- und Steuerungsaufgaben nachkommen kann.

Absatz 3 steht im Zusammenhang mit den strukturellen Vorgaben des neuen WTG für eine Einrichtung. Mit Absatz 3 wird nun klargestellt, dass die Standorte in der jeweiligen Region eine Einrichtung im Sinne des § 18 WTG sind und die Regionalleitung als Einrichtungsleitung im Sinne des WTG fungiert.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach dem neuen § 21 Abs. 2 WTG jede Einrichtung der Eingliederungshilfe über eine verantwortliche Fachkraft verfügen muss, die in pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen nicht weisungsgebunden ist. Die genaue Ausgestaltung ist von dem Vorstand in einer Dienstanweisung für die Regionalleitungen nach Absatz 4 zu regeln.

- 2.6 § 11 Geschäftsordnung: Die Norm steht im Zusammenhang mit den in der Satzung an verschiedenen Stellen erfolgten Ermächtigungen zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (z.B. § 5 Absatz 4 und Absatz 5). In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch den/die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Diese Verfahrensweise ist ausdrücklich in § 2 Abs. 4 EigVO NRW geregelt.
- 3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers (§§ 12 17)

Der 3. Abschnitt regelt die Zuständigkeiten der politischen Gremien, des/der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des/der Kämmer\*in. Wie in der Vorlage 14/2724 ausgeführt, sind mit der Neustrukturierung keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten und die Zuständigkeiten der Trägerverwaltung verbunden. Im Rahmen der Neufassung der Betriebssatzung erfolgen daher redaktionelle Änderungen.

Sie betreffen die Regelungen, die sich in der aktuellen Fassung der Betriebssatzung auf einrichtungsübergreifende/verbundweite Angelegenheiten beziehen und nun auf den neuen Gesamtbetrieb angepasst werden. Soweit es zu gesetzlichen Änderungen gekommen ist (z.B. Novellierung des Vergaberechts), wurden die betroffenen Vorschriften entsprechend überarbeitet.

- 3.1 **§ 12 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung:** Die Zuständigkeit wird um die Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals erweitert und steht im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 der neuen Betriebssatzung. Sie dient der Klarstellung.
- 3.2 § 14 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss: In Absatz 1 werden die Zuständigkeiten nun ausdrücklich um die Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation erweitert. Diese Erweiterung steht im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, dass Menschen mit Behinderungen von allen Menschenrechten und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt Gebrauch machen können (Artikel 1). Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen Barrieren überwunden werden, die Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Partizipation behindern. Diese Ziele sollen durch die genannten Modellprojekte gefördert werden.
- 3.3 § 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund
   Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss: Hier erfolgte unter § 15 Abs.
   3 Nr. 9 eine Anpassung an die neue Systematik des Vergaberechts. Die freiberuflichen Leistungen sind nun als Dienstleistungsaufträge anzusehen.
- 4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§§ 18 25)

Der 4. Abschnitt legt die Anforderungen für den Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung fest und beruht auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Änderungen. § 25 legt als Schlussvorschrift fest, dass die neue Betriebssatzung mit Wirkung zum 1.1.2020 in Kraft treten wird.

## III. Weiteres Verfahren

In Anlehnung an § 115 GO NRW wird die zuständige Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland - das "Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen" - über den Grundsatzbeschluss und die geänderte Betriebssatzung informiert, da es sich um eine wesentliche Veränderung der Eigenbetriebsstruktur der LVR - Einrichtungen handelt. Ebenso ist eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung erforderlich. Die Beschlussfassung der Landschaftsversammlung erfolgt daher vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzverwaltung und der Kommunalaufsicht. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen der Finanzverwaltung

beziehungsweise der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

In Vertretung

Wenzel-Jankowski

## <u>Anlagen</u>

Anlage 1 Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen Anlage 2 Synoptische Darstellung der Änderungen der neugefassten Betriebssatzung

## Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH

Satzung für den LVR-Verbund HPH vom ...

Aufgrund der § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, S. 23), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 8.7.2019 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (GV.NRW. S. ) beschlossen

## 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

## § 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital<sup>1</sup>

- (1) Die heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein "Wie-Eigenbetrieb" im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.
- (2) Der Betrieb führt den Namen LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH).
- (3) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.

## § 2 Aufgabe

(1) Aufgabe des LVR-Verbundes HPH mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs.1 a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung.

Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- (2) Zu den Angeboten und Leistungen des LVR-Verbundes HPH gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung.
- (3) Der LVR-Verbund HPH kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.
- (4) Der LVR-Verbund HPH ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/ Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung ) Wort-/Bildmarken zu verwenden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Alle Beträge sind Brutto-Beträge

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LVR-Verbund HPH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des LVR-Verbundes HPH ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.
- (2) Der LVR-Verbund HPH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des LVR-Verbundes HPH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVR-Verbundes HPH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.

## 2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbundes HPH

#### § 4 Vorstand

Für den LVR-Verbund HPH wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:

- Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstandsbereich "Unternehmensentwicklung". Sie / er führt die Bezeichnung "fachlicher Vorstand Unternehmensentwicklung"
- eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstandsbereich "Angebotsentwicklung". Sie / er führt die Bezeichnung "fachlicher Vorstand Angebotsentwicklung"
- eine kaufmännische Direktorin / einen kaufmännischen Direktor.
   Sie / er führt die Bezeichnung "Kaufmännischer Vorstand"

Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des "Fachausschusses LVR Verbund Heilpädagogischer Hilfen des LVR" für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

## § 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den LVR-Verbund HPH nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem "Wohn- und Teilhabegesetz NRW, im Folgenden: WTG" wahr. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- (2 ) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.
- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11 ) geregelt.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialorgan zu treffen. Hierzu gehören alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.
- (5) Im Falle des Absatzes 3 haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ihre abweichende Meinung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

## § 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes

(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird aus dem Kreis der beiden fachlichen Mitgliedern des Vorstandes auf Grund des Beschlusses des LVR-Fachausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin / vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist die Sprecherin / der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland eine davon abweichende Regelung treffen.
- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften vorab unterrichtet wird. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.
- (5) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Vorsitzende/ der Vorsitzende den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Absatz 3.

#### § 7 Abwesenheitsvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen oder der Regionalleitungen des jeweils speziellen Verantwortungsbereichs als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.
- (2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden nimmt das anwesende fachlich-pädagogische Vorstandsmitglied ihre/seine Aufgaben wahr. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Vorstandsbereichs übernommen werden.

#### § 8 Außenvertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch den Vorstand vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

## § 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen / Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des "Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH des LVR" vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen insbesondere Kündigungen ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.
- (2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.
- (3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (einschließlich der Kündigungserklärungen) für seinen Geschäftsbereich zu unterschreiben.

- (4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.
- (5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

#### § 10 Regionalleitung

- (1) Der LVR-Verbund HPH ist unterhalb des Vorstandes in Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen der erste Ansprechpartner.
- (2) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbaren Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.

- (3) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.
- (4) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in einer Dienstanweisung für die Regionalleitungen festgelegt.

## § 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der / des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH.

#### 3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers

#### § 12 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

- (1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über
- 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Be-triebssatzung,
- 2 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms,
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses.
- 4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.
- 5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des LVR-Verbundes HPH.
- (2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

#### § 13 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

- (1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.
- (3) Er entscheidet über:
- 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,

- 2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss,
- 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
- 4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,
- 5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,
- 6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

# § 14 Zuständigkeit des "Ausschusses für den LVR-Verbund HPH" als Fachausschuss

- (1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz-und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über:

#### Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

- 1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs.
- 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,
- 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
- 4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
- 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,
- 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung,
- 7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement,
- 8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement

- 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,
- 10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards,
- 11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte,
- 12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,

#### Aufgabenkreis Personalmanagement

- 13 . Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Vertreter und Vertreterinnen,
- 14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
- 15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,
- 16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.
- (3) Er berät insbesondere über:
- 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen
- 2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile,
- 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

# § 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss

- (1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts Anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-Verbund HPH bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.

(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:

## Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen.

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement

- 2. Abnahme der Qualitätsberichte des LVR-Verbundes HPH (Managementbewertungen),
- 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,

## Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen

- 4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung,
- 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,
- 6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement,
- 7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

#### Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling

- 8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
- 9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
- 10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,
- 11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
- 12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
- 13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
- 14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,
- 15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,
- 16. die Entlastung des Vorstandes,
- 17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.
- (4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.
- (5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

- 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten
- 2. die Organisationsstruktur des Betriebs
- 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung,
- 4. Vorlage der nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,
- 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.
- 6. Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Prüfergebnisse

## § 16 Direktorin / Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

- (1) Die Direktorin/der Direktor des Land-schaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorge-setzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung)
- (2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.
- (3) Der Vorstand hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie/ihn ebenso wie den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand nicht sichergestellt trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.
- (6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.

- (7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für
- 1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes,
- 2. Grundsätze für die Organisation des "Zentralen Einkaufs"
- 3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,
- 4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf,
- 5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements
- 6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts,
- 7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes,
- 8. Steuerangelegenheiten,
- 9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
- 10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren
- 11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
- 12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,
- 13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.
- 14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.
- (8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen.
- (9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.
- (10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.
- (11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

## § 17 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers

- (1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.
- (2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.
- (3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge ausgenommen für Investitionsförderungen zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## 4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

## § 18 Wirtschaftsführung und Sondervermögen

- (1) Der Betrieb ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.
- (2) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

#### § 19 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

- (2) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungs-ermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

#### § 20 Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.

#### § 21 Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Die Buchführung in dem Betrieb wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.
- (2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

#### § 22 Jahresabschluss

Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind über die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbands dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

## § 23 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

## § 24 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.

## § 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1.1.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. Februar 2011 beschlossene Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH (GV. NRW. S. 180) aufgehoben.

# Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
Satzung für den LVR-Verbund HPH vom 28.02.2011	Satzung für den LVR-Verbund HPH vom	Redaktionelle Änderung  Anpassung an aktuelle Namensgebung
Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) hat die Landschaftsversammlung Rhein- land am 28.2.2011 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die im "LVR-Verbund HPH" gebildeten drei Einrichtungen (GV.NRW. S. ) beschlossen:	Aufgrund der § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, S. 23), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 8.7.2019 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (GV.NRW. S. ) beschlossen	Datum nach Beschlussfassung Anpassung an aktuelle Namensgebung
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
§ 1 Rechtsnatur und Name	§ 1 Rechtsnatur, Name und <b>Stammkapital</b> <sup>1</sup>	
Der LVR (Landschaftsverband Rheinland) führt unter den Namen "LVR-HPH-Netz Niederrhein LVR-HPH-Netz Ost LVR-HPH-Netz West" drei wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe geführt werden und gemeinsam den "LVR-Verbund HPH" bilden.	(1) Die heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein "Wie-Eigenbetrieb" im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.  (2) Der Betrieb führt den Namen LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH).  (3) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.	Redaktioneller Hinweis: Um Missverstände in Bezug auf das WTG zu vermeiden, wird der Begriff der Einrichtung durch den Begriff "Betrieb" ersetzt.  Anpassung an die aktuelle Namensgebung:  Abs. 2: Ergänzend zu dem Namen sieht § 2 Abs. 4 vor, dass der neue Betrieb zusätzlich noch für seine Leistungsbereiche "Marken" bzw. Unternamen entwickeln kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abkürzung HPH im Rheinland bekannt und etabliert ist, aber gleichzeitig einzelne Leistungsbereiche durch das BTHG völlig neu aufgestellt werden müssen. Dies sollte für diese Bereiche auch im "Namen" zum Ausdruck kommen.  Abs. 3 neu: Nach § 9 Abs. 2 EigVO NRW ist in der Satzung das Stammkapital festzusetzen. Bislang ist das mit Verweis auf die ständige Veränderung des Eigenkapitals durch Grundstücksübertragungen unterblieben. Eine Prü-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Alle Beträge sind Brutto-Beträge

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
		fung der steuerlichen Auswirkungen ist erfolgt.
§ 2 Aufgabe	§ 2 Aufgabe	
Aufgabe des "LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen" mit seinen drei Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Betreuung sowie ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion.	(1) Aufgabe des LVR-Verbundes HPH mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs.1 a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung.  Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.  (2) Zu den Angeboten und Leistungen des LVR-Verbundes HPH gehört der Be-	Redaktionelle Änderung:  Anpassung an die fachliche Entwicklung und an das BTHG ( die Trennung von ambulanter und stationärer Versorgung ist nun aufgehoben.)  Statt von "geistiger Behinderung" soll zukünftig von "sozialem Teilhabebedarf" gesprochen werden. Mit dieser offeneren Formulierung ist es möglich, flexiblere Anpassungen an die Anforderungen des BTHG vorzunehmen. Mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 1a Nr. 4 LVerbO wird deutlich gemacht, dass dies immer nur im Rahmen der Verbandskompetenz möglich ist.  Abs. 2 wird aus Klarstellungsgründen aufgenommen und steht im Zusammenhang mit
	trieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nord-rhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personalein-	dem § 18 WTG n.F Danach muss jede Einrichtung dem Grundsatz der Überschaubarkeit entsprechen. Laut der Gesetzesbegründung liegt der ungefähre Richtwert bei rund 80 Plätzen.  Abs. 4: Damit wird eine weitere Satzungsän-

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	satzplanung.  (3) Der LVR-Verbund HPH kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.  (4) Der LVR-Verbund HPH ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/ Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) Wort-/Bildmarken zu verwenden.	derung vermieden.
§ 3 Zusammenarbeit des LVR-Verbundes HPH	§ 3 Zusammenarbeit mit dem Trägerde- zernat	
Die Einrichtungen des LVR- Verbundes Heilpädagogischer Hilfen arbeiten bei einrichtungsübergreifenden Aufgaben zusammen mit dem Ziel, die fachlichen und ökonomischen Synergiepotenziale optimal zu nutzen und ein gleichmäßiges, qualitativ hochwertiges Leistungsangebot einschließlich der dazu notwendigen Differenzierung und Spezialisierung zu etablieren. Die strategischbetriebswirtschaftliche und -leistungsbezogene Steuerung des LVR-Verbundes HPH obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der politi-		Da es zukünftig nur noch einen Gesamtbetrieb gibt, bedarf es keiner Regelung mehr für die Zusammenarbeit der Netze und des Trägerdezernates im Rahmen eines Verbundes.

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
schen Vorgaben.		
§ 4 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	
(1) Die jeweilige Einrichtung des LVR-Verbundes HPH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der jeweiligen Einrichtungen ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.	(1) Der LVR-Verbund HPH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des LVR-Verbundes HPH ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.	Gemäß § 60 der Abgabenordnung müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind. Vor diesem Hintergrund sind die Formulierungen der Mustersatzung nach § 60 angepasst worden.
(2) Die jeweilige Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(2) Der <b>LVR-Verbund HPH</b> ist selbstlos tätig. <b>Er</b> verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(3) Mittel der jeweiligen Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der je- weiligen Einrichtung.	(3) Mittel des <b>LVR-Verbundes HPH</b> dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln <b>dieses Betriebs.</b>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der jeweiligen Einrichtung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des <b>LVR-Verbundes HPH</b> fremd <b>sind</b> , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der jeweiligen Einrichtung oder Wegfall der steuerbegünstig- ten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. einge- zahlter Kapitalanteile).	(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).	
(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der jeweiligen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) der jeweiligen Einrichtung an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.	(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.	
2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten der Einrichtungen	2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbundes HPH	
§ 5 Betriebsleitung	§ 4 Vorstand	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
(1) Für jede Einrichtung wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus der Fachlichen Direktorin/dem Fachlichen Direktor als Erste Betriebsleiterin/Erstem Betriebsleiter und der Kaufmännischen Direkto-	Für den LVR-Verbund HPH wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:	Zukünftig besteht der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um zwei fachliche und einen kaufmännischen Vorstand. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Vorlage 14/2724.
rin/dem Kaufmännischen Direktor als Kaufmännischer Betriebsleiterin/Kaufmännischem Betriebsleiter.  (2) Die Fachliche Direktorin/der Fachliche Direktor ist die fachliche Leiterin bzw. der fachliche Leiter des Assistenz- und Betreuungsdienstes.  Die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmänni-	- Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstandsbereich "Unternehmensentwicklung". Sie / er führt die Bezeichnung "fachlicher Vorstand Unternehmensentwicklung"	Die Abteilung Unternehmensentwicklung bearbeitet die Themen, die im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur und der Unternehmenskultur stehen. Die Abteilung Angebotsentwicklung ist für die Erarbeitung von Standards und der Weiterentwicklung der pflegerischen und pädagogischen Angebote zuständig.  Der Bereich "kaufmännische Direktion" ist zuständig für die administrativ-unterstützenden Organisationseinheiten (Finanzen, Controlling,
sche Direktor ist die Leiterin bzw. der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.	<ul> <li>eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vor- standsbereich "Angebotsentwick- lung". Sie / er führt die Bezeich-</li> </ul>	Personal, Infrastruktur).  Die Vertretungsregelungen, die bisher in den Absätzen 3 und 4 geregelt sind, sind nun in
(3) Für den Fall der Verhinderung ist für die Mitglieder der Betriebsleitung jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu bestellen. Für die Fachliche Direktorin /den Fachlichen Direktor kann eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter bestellt werden.	nung "fachlicher Vorstand Angebotsentwicklung"  - eine kaufmännische Direktorin / einen kaufmännischen Direktor. Sie / er führt die Bezeichnung	den neuen § 7 (Abwesenheitsvertretung) überführt worden.
(4) Die Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschus-	"Kaufmännischer Vorstand"  Die Mitglieder des Vorstandes werden	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
ses für den LVR-Verbund HPH für die Dauer von vier Jahren vom Direktor des Landschafts- verbandes Rheinland bestellt.	aufgrund eines Beschlusses des "Fach- ausschusses LVR Verbund Heilpädago- gischer Hilfen des LVR" für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ vom Direktor des Landschaftsverban- des Rheinland bestellt.	
§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung	§ 5 Aufgaben des Vorstandes	
(1) Die Betriebsleitung leitet die Einrichtung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Die Betriebsleitung ist in ihrer Gesamtheit für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 81 des Landesbeamtengesetzes.	(1) Der Vorstand leitet den LVR-Verbund HPH nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem "Wohn- und Teilhabegesetz NRW, im Folgenden: WTG" wahr. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in	Die Anpassungen ergeben sich daraus, dass der Vorstand zukünftig aus drei statt aus zwei Mitgliedern besteht. Da auch die LVR-Kliniken durch einen dreiköpfigen Vorstand geleitet werden, ist der neue § 5 den entsprechenden Regelunge in der Krankenhausbetriebssatzung nachgebildet worden.  Zu Absatz 1: Der Hinweis auf das WTG wird aus Klarstellungsgründen zur Abgrenzung von der Einrichtungsleitung aufgenommen.
(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt die Betriebsleitung die jährlichen Betriebsziele fest. Sie entscheidet eigen-	schriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit <b>§ 80</b> des Landesbeamtengesetzes.  (2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem	Der Absatz 2 und der Absatz 3 sind weitgehend identisch mit den bisherigen Regelungen.
verantwortlich in allen zur laufenden Betriebs- führung sowie allen zum Betrieb der Einrich- tung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversamm-	Direktor des Landschaftsverbandes Rhein- land vereinbarten strategischen und unter- nehmerischen Ziele legt der <b>Vorstand</b> die jährlichen Betriebsziele fest. <b>Er</b> entscheidet	Absätze 4 und Absatz 5 sehen einen Konfliktregelungsmechanismus vor. Danach steht der Vorstandsvorsitzenden / dem Vorstandsvorsitzenden ein Letztentscheidungsrecht zu. Vor-

#### **Vorschlag Neufassung Aktuelle Fassung** Änderungen sind durch Fettdruck hervor-Erläuterungen aehoben eigenverantwortlich in allen zur laufenden lung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direkbild ist insoweit die entsprechende Regelung in tors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der der Krankenhausbetriebssatzung. Wie in den Rheinland fallen; ihr obliegt insbesondere die Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, Geschäftsordnungen für die LVR-Aufstellung und die Ausführung des Wirtdie nicht in die Zuständigkeit der Land-Klinikvorstände soll in der neuen Geschäftsschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingunschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse ordnung für den Vorstand des LVR-Verbundes gen trägt sie die Verantwortung für die strate-HPH den überstimmten Vorstandsmitgliedern oder des Direktors/der Direktorin des Landgische Ausrichtung der Einrichtung einschließschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obein Remonstrationsrecht gegenüber der Trälich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der liegt insbesondere die Aufstellung und die gerverwaltung eingeräumt werden. Diese Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließ-Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter die-Möglichkeit hat sich bewährt und dazu beigelich der Investitionsplanung und deren Finansen Rahmenbedingungen trägt **er** die Vertragen, dass die Vorstände ein großes Intereszierung, die Planung und Umsetzung baulicher antwortung für die strategische Ausrichtung se an einvernehmlichen Lösungen haben. Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weider Einrichtung einschließlich der Angebotsterentwicklung des Betreuungsprozesses, das struktur, die Entwicklung der Binnenstruk-Qualitätsmanagement und das Personalmatur, die Finanzplanung einschließlich der Die bisherigen § 6 Abs. 6 – 7 a.F. werden nun Investitionsplanung und deren Finanzierung, in der nachfolgenden Regelung zu den "Aufganagement. die Planung und Umsetzung baulicher Maßben der Vorsitzenden / des Vorsitzenden" als Abs. 4 und Abs. 5 überführt. Eine inhaltliche (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Benahmen, das Risikomanagement, die Weitriebsleitung einschließlich der erforderlichen terentwicklung des Betreuungsprozesses, Änderung ist damit nicht verbunden. Verfahrensregeln regelt der Direktor/ die Didas Qualitätsmanagement und das Persorektorin des Landschaftsverbandes Rheinland nalmanagement. mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung. (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) (4) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu geregelt. handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Bei (4) Jedes Mitalied des Vorstandes ist in Meinungsverschiedenheiten trifft die Fachliche seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Direktorin/der Fachliche Direktor die abschließende Entscheidung. Die Kaufmännische Di-Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialrektorin/ der Kaufmännische Direktor kann organ zu treffen. Hierzu gehören alle

ihre/ seine abweichende Meinung der Direkto-

Entscheidungen, die für die gesamtun-

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor-	Erläuterungen
	gehoben	
rin/dem Direktorin des Landschaftsverbandes	ternehmerische Entwicklung des Be-	
Rheinland vortragen. Die Einzelheiten sind in	triebs von grundlegender Bedeutung	
der Geschäftsordnung zu regeln.	sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu er-	
(E) Dai Entachaidungan dia yan dar Batriaha	zielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der	
(5) Bei Entscheidungen, die von der Betriebs- leitung gemeinschaftlich zu treffen sind, geht	Geschäftsordnung für den Vorstand (§	
die Entscheidungsbefugnis der Fachlichen Di-	11) geregelt.	
rektorin bzw. des Fachlichen Direktors im Ver-	11) geregen	
tretungsfall auf die Kaufmännische Direktorin/	(5) Im Falle des Absatzes 3 haben die	
den Kaufmännischen Direktor über.	übrigen Vorstandsmitglieder das Recht,	
	ihre abweichende Meinung der Direkto-	
(C) Führt sins Estadosidura av Avsashar die	rin/dem Direktor des Landschaftsverbandes	
(6) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu	Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.	
finanzieren wäre, muss die Kaufmännische	in der Geschartsordhung zu regent.	
Direktorin/der Kaufmännische Direktor den		
Betriebsausschuss und den Direktor/die Direk-		
torin des Landschaftsverbandes Rheinland un-		
verzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung		
des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt		
werden. Das weitere Verfahren richtet sich		
nach § 14 Absatz 3.		
(7) Die Betriebsleitung hat die Direktorin/den		
Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland		
und den Betriebsausschuss über alle wichtigen		
betrieblichen Angelegenheiten umfassend zu		
unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich		
selbständige Betriebsführung der Einrichtung		
wird dadurch nicht eingeschränkt.		

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes	
	(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird aus dem Kreis der beiden fachlichen Mitgliedern des Vorstandes auf Grund des Beschlusses des LVR-Fachausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin / vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.  (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist die Sprecherin / der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland eine davon abwei-	Die Vorschrift ist § 8 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken nachgebildet.  Ausdrücklich wird festgelegt, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende einer der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder sein muss.
	<ul><li>chende Regelung treffen.</li><li>(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende obliegt die Koordination aller Ge-</li></ul>	

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor-	Erläuterungen
	gehoben	
	schäftsbereiche und die Geschäftsfüh-	
	rung des Vorstandes. Die Vorsitzende /	
	der Vorsitzende beruft die Sitzungen	
	des Vorstandes ein und leitet sie.	
	Sie/er kann von den übrigen Mitglie-	
	dern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihres	
	Ressorts verlangen und bestimmen,	
	dass sie/er über bestimmte Arten von	
	Geschäften vorab unterrichtet wird. Das	
	Nähere wird in einer Geschäftsordnung	
	geregelt.	
	(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende	
	hat die Direktorin/den Direktor des	
	Landschaftsverbandes Rheinland und	
	den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten,	
	insbesondere über die geplante Ge-	
	schäftspolitik und andere grundsätzli-	
	che Fragen der Unternehmensplanung,	
	umfassend zu unterrichten. Die wirt-	
	schaftlich und fachlich selbständige Be-	
	triebsführung des Betriebes wird	
	dadurch nicht eingeschränkt.	
	(F) Führt eine Futesheidung zu Ausse	
	(5) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das	
	vom Träger zu finanzieren wäre, muss	
	die Vorsitzende/ der Vorsitzende den	
	Betriebsausschuss und den Direk-	
	tor/die Direktorin des Landschaftsver-	
	bandes Rheinland unverzüglich unter-	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	richten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Absatz 3.	
	§ 7 Abwesenheitsvertretung	
	(1) Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen oder der Regionalleitungen des jeweils speziellen Verantwortungsbereichs als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.  (2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden nimmt das anwesende fachlich-pädagogische Vorstandsmitglied ihre/seine Aufgaben	Die Vorstandsmitglieder für ihren Bereich werden durch eine Vertretung aus dem nachgeordneten Bereich vertreten. Damit ist sichergestellt, dass der jeweilige Vorstandsbereich auch während der Vertretungszeit angemessen vertreten ist. Da innerhalb nachgeordneten Bereiche eine personalrechtliche Weisungsgebundenheit besteht, ist sichergestellt, dass auch im Vertretungsfall der Vertreter im Sinne des abwesenden Vorstandsmitglieds handelt.
	wahr. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Vor- standsbereichs übernommen werden.	
§ 7 Vertretung	§ 8 Außenvertretung	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
(1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.	(1) In den Angelegenheiten <b>des Betriebes</b> wird der Landschaftsverband Rheinland durch den <b>Vorstand</b> vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.	
(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Einrichtung.	(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den <b>Vorstand</b> öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des <b>Betriebes</b> .	
(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Einrichtung ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.	(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.	
§ 8 Personalangelegenheiten	§ 9 Personalangelegenheiten	
(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreterinnen und Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH vom Direktor/ der Di-	(1) Die <b>Mitglieder des Vorstandes</b> und deren Vertreterinnen / Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des "Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH des	Zu Absatz 3: Die bisherige Regelung berücksichtigt die Rechtsprechung zu den Eigen-

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor-	Erläuterungen
_	gehoben	_
rektorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.	LVR" vom Direktor/ der Direktorin des Land- schaftsverbandes Rheinland eingestellt, be- stellt und abberufen. Für alle sonstigen ar- beitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direk- tor des Landschaftsverbandes Rheinland	schaften leitender Angestellter. Danach muss ein leitender Angestellter befugt sein, selber arbeitsrechtliche Maßnahmen zu vorzuneh- men.
(2) Für die Einstellung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist die Betriebsleitung zuständig.	zuständig.  (2) Für die Einstellung, <b>Kündigung</b> , Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der <b>Vorstand</b> zuständig.	Ausdrücklich wird klargestellt, dass das jeweilige Vorstandsmitglied die Kündigung sowie alle Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des zugewiesenen Geschäftsbereichs unterschreiben darf.
(3) Für Einstellungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und Absatz 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied der Betriebsleitung für seinen Aufgabenbereich zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Betriebsleitungsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.  Die Kündigungserklärung ist von der Betriebsteitung zu beschappen zu unterschreiben.	(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.	
leitung gemeinsam zu unterschreiben.  (4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist die Betriebsleitung vorher anzuhören.	Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmern (ein- schließlich der Kündigungserklärungen)	

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor-	Erläuterungen
(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung Er-	gehoben	
(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.	für seinen Geschäftsbereich zu unterschreiben.  (4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.  (5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.	
	§ 10 Regionalleitung	§ 10 ist der Regelung für die Abteilungsstruktur in der Krankenhausbetriebssatzung nachgebildet. Da mit der Zusammenlegung der drei LVR-HPH-Netze die Stärkung der Regionalleitungen bezweckt ist, soll dies einen entsprechenden Niederschlag in der neuen Satzung finden. Im Übrigen steht die Klarstellung auch im Zusammenhang mit den Vorgaben der WTG-Novelle.
	(1) Der LVR-Verbund HPH ist unterhalb des Vorstandes in Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regional- leitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachli- chen Fragen der erste Ansprechpartner.	Die Regionalleitungen sollen zukünftig die vor Ort benötigten personenzentrierten Angebote entwickeln und die damit verbundenen Ver- handlungen /Gespräche mit den Kostenträgern vor Ort führen.

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	(2) Der Vorstand vereinbart mit der je- weiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Re- gionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Re- gionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbaren Ziele und für die Ein- haltung der Budgetvorgaben verant- wortlich.	Ein wesentlicher Leitgedanke der Neuorganisation ist es, die dezentrale Budgetverantwortlichkeit der Regionalleitungen auszubauen.
	(3) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindli- chen Angebote. Soweit es der Grund- satz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Rege- lungen treffen.	Diese Regelung steht im Zusammenhang mit § 18 WTG NRW. Falls die jeweiligen WTG-Behörden die regionale Gliederung für zu groß erachtet, können abweichende Regelungen getroffen werden.
	(4) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in einer Dienstanweisung für die Regionalleitungen festgelegt.	
	§ 11 Geschäftsordnung	
	Die Geschäftsverteilung innerhalb des	Diese Regelung dient der Klarstellung und beruht auf § 2 Abs. 4 EigVO NRW.

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der / des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH.	
3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers	3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers	
§ 9 Zuständigkeit der Landschaftsver- sammlung	§ 12 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung	
(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über  1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, 2 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Investitionsprogramms, 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses, 4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.	(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über  1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, 2 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms, 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses. 4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband. 5. Festsetzung und Änderung des fest-	Nr. 5 neu – steht im Zusammenhang mit § 9 EigVO

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor- gehoben	Erläuterungen
(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.	gesetzten Kapitals des LVR-Verbundes HPH.	
	(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.	
§ 10 Zuständigkeit des Landschaftsaus- schusses	§ 13 Zuständigkeit des Landschaftsaus- schusses	
(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.	(1) Der Landschaftsausschuss <b>entscheidet</b> über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem <b>Vorstand</b> zur Entscheidung übertragen sind.	Abs. 2: Die Ergänzung ergibt sich aus der Neufassung des § 25 ivm. § 26 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung.  Abs. 3: Die Änderung in Nr. 5 stellt eine Aktualisierung an die aktuelle Rechtslage dar.
(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanzausschuss	(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere <b>über</b> die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.	
(3) Er entscheidet über:	(3) Er entscheidet über:	
Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,	<ol> <li>Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,</li> <li>die Auflösung des LVR-Verbundes HPH</li> </ol>	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor-	Erläuterungen
<ol> <li>die Auflösung der Einrichtungen oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH,</li> <li>An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</li> <li>Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,</li> <li>Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,</li> <li>Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.</li> </ol>	gehoben  Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss,  3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,  4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,  5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,  6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.	
§ 11 Zuständigkeit des Ausschusses für den "LVR-Verbund HPH" als Fachaus- schuss	§ 14 Zuständigkeit des "Ausschusses für den LVR-Verbund HPH" als Fach- ausschuss	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz-und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität.  (2) Der Fachausschuss ist zuständig für die Einrichtungen, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch einrichtungsbezogene Maßnahmen, soweit davon Interessen des LVR-Verbundes HPH, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen den Einrichtungen oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden. Der Fachausschuss beschließt über:  Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes HPH und seiner Einrichtungen:  1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele für den LVR -Verbund Heilpädagogischer Hilfen, 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,	<ol> <li>(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz-und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.</li> <li>(2) Der Fachausschuss entscheidet über:         <ul> <li>Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung</li> </ul> </li> <li>Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs,</li> <li>Aufgabenstellung im Sinne von § 2,</li> <li>Ziel- und Liegenschaftsplanung,</li> <li>Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,</li> <li>sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richt-</li> </ol>	Die Ergänzung des Absatzes 1 steht im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Damit die Menschen mit Behinderungen von allen Menschenrechten und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt Gebrauch machen können (Artikel 1), müssen Barrieren überwunden werden, die Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Partizipation behindern. Diese Ziele sollen durch die genannten Modellprojekte gefördert werden.  Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 2 betraf die Entscheidungsbefugnisse bei einrichtungsübergreifenden Fragen. Zukünftig gibt es aber nur noch einen Gesamtbetrieb.

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<ul><li>3. Ziel- und Liegenschaftsplanung,</li><li>4. Entwurf des Haushaltsplans und des Investi-</li></ul>	zahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Glie-	
tionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rah- menvorgaben, Messziffern und Richtzah-	derung, 7. <b>Rahmen</b> vorgaben für das Energiema- nagement,	
len, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement, 8. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen	8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,	
zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtungen und Liegen- schaften sowie die Festlegung von Anfor- derungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,	Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leis- tungs- und Angebotsspektrums / Qualitäts- management	
Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leis- tungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsma- nagement	<ol> <li>Konzepte und Rahmenvorgaben für Pla- nungen für mittel- und langfristige In- vestitionen/Instandhaltungskosten, so- weit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,</li> </ol>	Abs. 2 Nr. 4: Redaktionelle Berichtigung – für Eigenbetriebe ist kein Haushaltsplan, sondern ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
<ol> <li>Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,</li> </ol>	<ul> <li>10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards,</li> <li>11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte,</li> <li>12. Rahmenvorgaben für das Beschwer-</li> </ul>	
<ol> <li>Festlegung von Betreuungs- Pflegestan- dards,</li> </ol>	demanagement <b>der Einrichtung</b> unter Berücksichtigung der dazu erlassenen	

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor- gehoben	Erläuterungen
11. Grundsätze verbundbezogener Qualitätsberichte,	landschaftsverbandsweiten Regelungen,	
12. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Verbund HPH unter Berücksichti-	Aufgabenkreis Personalmanagement	
gung der dazu erlassenen landschaftsver- bandsweiten Regelungen,	13 . Einstellung, Bestellung und Abberufung von <b>Mitgliedern des Vorstandes</b> so- wie deren Vertreter und Vertreterinnen	
Aufgabenkreis Personalmanagement	14. Grundsatzangelegenheiten des Perso- nalwesens unter Berücksichtigung der	
13 . Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitungen so- wie deren Vertreter und Vertreterinnen	Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungs- bedingungen für die Mitglieder <b>des</b>	
14. verbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,	Vorstandes und deren Vertreterin- nen bzw. Vertreter, 16. Grundsätze für die Personalentwick-	
15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Betriebs-	lungsprogramme.	Nr. 10 : der Begriff "Betreuungsstandards"
leitungen und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,	(3) Er berät insbesondere über:	wird durch den Begriff "Unterstützungsstandards" ersetzt.
16. einrichtungsübergreifende Personalentwicklungsprogramme.	Gründung oder Übernahme von Einrich- tungen oder wesentlichen Zweckände- rungen von bestehenden Einrichtungen	Der Regelungen des bisherigen Absatzes 3 bezogen sich auf Angelegenheiten, die mehre-
(3) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Ent- scheidung der Direktorin bzw. des Direktors	die Auflösung des LVR-Verbundes HPH     Betriebes oder wesentlicher Teile,	re LVR-HPH-Netze betrafen. Da es nur noch einen Gesamtbetrieb gibt, besteht keine Rege-
einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Ausschuss über:	<ol> <li>An- und Verkauf von Grundstücken so- wie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.</li> </ol>	lungsnotwendigkeit.

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<ol> <li>Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung so- wie mittel- und langfristige Investitio- nen/Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,</li> </ol>		
<ol> <li>verbundbezogene Gutachter- und Berater- aufträge im Wert von mehr als 50.000 €,</li> </ol>		
<ol> <li>verbundbezogene Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen mit einem Verga- bewert von mehr als 300.000 €.</li> </ol>		
4. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 1 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Netto Honorarsumme.		
(4) Er berät insbesondere über:		
<ol> <li>Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,</li> <li>Auflösung von Einrichtungen des LVR-</li> </ol>		
Verbundes HPH oder wesentlicher Teile, 3. Jahresabschlussbericht des LVR 4. An- und Verkauf von Gründstücken sowie		

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
Bestellung dinglicher Rechte an Grundstü- cken.		
§ 12 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss	§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss	
(1) Die Rechte und Pflichten des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.  (2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung der Einrichtung bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie die Einrichtung unmittelbar betreffen und nicht einrichtungsübergreifend geregelt werden. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.	<ol> <li>(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts Anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</li> <li>(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-Verbund HPH bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.</li> <li>Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.</li> </ol>	Entsprechend der Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung ist der Betriebsausschuss das primäre Entscheidungs- und Kontrollorgan für die Einrichtungen.  Die Eigenbetriebsverordnung enthält an verschiedenen Stellen klare Vorgaben in Bezug auf die Zuständigkeiten. Danach erstrecken sich die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses im Wesentlichen auf die finanzwirtschaftliche Steuerung sowie auf alle nichtoperativen Aufgaben und Entscheidungen, die die Entwicklung der jeweiligen Einrichtung unmittelbar betreffen.  Abs. 2 wird redaktionell angepasst

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor-	Erläuterungen
	gehoben	
(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Auf-	(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende	
gaben zur Entscheidung zugewiesen:	Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:	
Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung des LVR-Verbundes HPH und seiner Einrichtungen	Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung	
	1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiter-	
einrichtungsspezifische Maßnahmen zur     Gestaltung und Weiterentwicklung der     Versorgungsstrukturen im Rahmen der	entwicklung der Versorgungsstruktu- ren. <sub>7</sub>	
strategischen Positionierung des LVR- Verbundes HPH,	Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement	
Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leis-		
tungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsma- nagement	<ol> <li>Abnahme der Qualitätsberichte des LVR-Verbundes HPH (Management- bewertungen),</li> </ol>	
2. Abnahme der einrichtungsbezogenen Qualitätsberichte (Managementbewertungen),	3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwer-	
<ol> <li>Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresbe- richte,</li> </ol>	den sowie die diesbezüglichen Zweijah- resberichte,	
	Aufgabenkreis Personalmanagement und	
Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen	Organisationsfragen	
	4. Geschäftsordnung für den Vorstand	
4. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung	nach <b>§ 11</b> dieser Satzung,	
nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung,	5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfun-	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
<ol> <li>Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</li> <li>Planungsvorgaben zum einrichtungsspezifischen Energiemanagement,</li> <li>Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit bei einrichtungsbezogenen Projekten und Maßnah-</li> </ol>	<ul> <li>gen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,</li> <li>6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement,</li> <li>7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,</li> </ul>	
men,	Aufgabenkreis Finan- zen/Investitionen/Controlling	
Aufgabenkreis Finan- zen/Investitionen/Controlling  8. Planung, Durchführung und Vergabe von	8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitio-	
einrichtungsbezogenen Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,	nen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleis- tungsaufträgen <b>mit Ausnahme der</b>	Nr. 9 – Anpassung an die neue Systematik des Vergaberechts. Die freiberuflichen Leistungen sind nun als Dienstleistungsauftrag zu werten und damit Teil der Unterschwellenvergabeordnung (§ 50 UVgO) bzw. – im Falle des Über-
<ul> <li>9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 € (netto),</li> <li>10. einrichtungsbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 € (netto),</li> </ul>	Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,  10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,  11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungs- leistungen mit Ausnahme von Prüfauf-	schreitens der EU-Schwellenwerte - der VgV.  Nr. 10: Regelung wird im Hinblick auf die entsprechende Regelung in der Zuständigkeitsund Verfahrensordnung beibehalten. § 9 (Personal und allgemeine Verwaltung ) bestimmt: "Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €, insbesondere Wirt-
11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungs-	trägen an Prüfingenieure im Hochbau	schaftlichkeits- und Organisationsuntersu-

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor-	Erläuterungen
	gehoben	
leistungen mit Ausnahme von Prüfaufträ-	bzgl. der unter Nummer 8 genannten	chungen, ausgenommen Gutachter- und Bera-
gen an Prüfingenieure im Hochbau bzgl.	Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr	tungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR.
der unter Nummer 8 genannten Baumaß-	als 50.000 € Honorarsumme,	Elilicitungen des EVK.
nahmen bei Aufträgen mit mehr als	12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden	
50.000 € Netto Honorarsumme,	Mehraufwendungen, sofern sie nicht un-	
12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden	abweisbar und nicht eilbedürftig sind,	
Mehraufwendungen, sofern sie nicht un-	13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von	
abweisbar und nicht eilbedürftig sind,	mehr als 50.000 € oder 30 % des An-	
13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr	satzes für Einzelvorhaben des Vermö-	
als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für	gensplanes, mindestens jedoch 25.000	
Einzelvorhaben des Vermögensplanes,	€, sofern nicht andere Gremien in ihrer	
mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht	Zuständigkeit über die Maßnahmen ent-	
andere Gremien in ihrer Zuständigkeit	schieden haben,	
über die Maßnahmen entschieden haben,	14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke	
14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke	und Räume des Sondervermögens mit	
und Räume des Sondervermögens mit ei-	einer Monatsmiete von mehr als 15.000	
ner Monatsmiete von mehr als 15.000 €,	€,	
15. Vorschläge gegenüber der Gemeinde-	15. Vorschläge gegenüber der Gemeinde-	
prüfanstalt zur Bestellung der Prüfer für	prüfanstalt zur Bestellung der Prüfer	
den Jahresabschluss,	<b>und Prüferinnen</b> für den Jahresab-	
16. die Entlastung der Betriebsleitung,	schluss,	
17. Stundung und Erlass/unbefristete Nieder-	16. die Entlastung <b>des Vorstandes</b> ,	
schlagung von Forderungen von mehr als	17. Stundung und Erlass/unbefristete Nie-	
10.000 €.	derschlagung von Forderungen von	
	mehr als 10.000 €.	
(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angele-		
genheiten vor, die der Entscheidung der Land-	(4) Der Betriebsausschuss berät alle Ange-	
schaftsversammlung, des Landschaftsaus-	legenheiten vor, die der Entscheidung der	

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor-	Erläuterungen
	gehoben	J
schusses oder eines anderen Fachausschusses	Landschaftsversammlung, des Landschafts-	
vorbehalten sind.	ausschusses oder eines anderen Fachaus-	
	schusses vorbehalten sind.	
(5) Die Direktorin/der Direktor des Land-		
schaftsverbandes Rheinland und die Betriebs-	(5) Die Direktorin/der Direktor des Land-	
leitung unterrichten den Betriebsausausschuss	schaftsverbandes Rheinland und der Vor-	
umfassend über alle wichtigen betrieblichen	stand unterrichten den Betriebsausaus-	
Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere	schuss umfassend über alle wichtigen be-	
	trieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören	
1. die Einrichtung oder Auflösung von Regio-	insbesondere	•
nen, Betriebsbereichen und ambulanten		
Diensten	1. die Einrichtung oder Auflösung von Re-	
2. die Organisationsstruktur der Einrichtun-	gionen, Betriebsbereichen und ambulan-	
gen	ten Diensten	
3. Festlegung oder Änderung von Versor-	2. die Organisationsstruktur des <b>Betriebs</b>	
gungsbereichen im Rahmen der Zielpla-	3. Festlegung oder Änderung von Versor-	
nung,	gungsbereichen im Rahmen der Zielpla-	
4. Vorlage der nach § 13 Abs. 3 dieser Sat-	nung,	
zung zu erstellenden Zwischenberichte	4. Vorlage der nach § 16 Abs. 3 dieser	
über die Aufwendungen und Erträge sowie	Satzung zu erstellenden Zwischenbe-	
die Abwicklung des Vermögensplans,	richte über die Aufwendungen und Er-	
5. vierteljährliche Übersicht über die getätig-	träge sowie die Abwicklung des Vermö-	
ten Vergaben ab einer Summe von 30.000	gensplans, 	
€.	5. vierteljährliche Übersicht über die getä-	
	tigten Vergaben ab einer Summe von	
	10.000 €.	
	6. Jahresabschluss und den Lagebe-	
	richt einschließlich der Prüfergeb-	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
	nisse	
§ 13 Direktorin / Direktor des Land- schaftsverbandes Rheinland	§ 16 Direktorin / Direktor des Land- schaftsverbandes Rheinland	
(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Einrichtungen. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).	(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des <b>Betriebes</b> . Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des <b>Vorstandes</b> mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung)	Nur redaktionelle Änderungen.
mäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so	(2) Glaubt der <b>Vorstand</b> , nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes	
muss sie sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des	Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss <b>er</b> sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwi- schen dem Betriebsausschuss und der Di- rektorin/dem Direktor des Landschaftsver-	

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor-	Erläuterungen
	gehoben	
Landschaftsausschusses herbeizuführen.	bandes Rheinland erzielt, so ist die Ent-	
	scheidung des Landschaftsausschusses her-	
(3) Die Betriebsleitung hat der Direktorin/dem	beizuführen.	
Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland	(2) Dou Mayetand hat day Divolatoria (dam	
über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und	(3) Der <b>Vorstand</b> hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rhein-	
andere grundsätzliche Fragen der Unterneh-	land über alle wichtigen Angelegenheiten,	
mensplanung rechtzeitig zu unterrichten und	insbesondere über die geplante Geschäfts-	
ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie	politik und andere grundsätzliche Fragen der	
hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsaus-	Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unter-	
schuss – vierteljährlich einen Monat zum Quar-	richten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft	
talsende über die Entwicklung der Aufwendun-	zu erteilen. <b>Er</b> hat sie/ihn – ebenso wie den	
gen und Erträge sowie über die Abwicklung des	Betriebsausschuss – vierteljährlich einen	
Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.	Monat zum Quartalsende über die Entwick-	
(4) Mg   1   1   1   1   1   1   1   1   1	lung der Aufwendungen und Erträge sowie	
(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen	über die Abwicklung des Vermögensplans	
Aufgaben der Einrichtung durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die	schriftlich zu unterrichten.	
Betriebsleitungen mehrerer Einrichtungen über	(4) Wird die Wahrnehmung von wesentli-	
die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Auf-	chen Aufgaben der Einrichtung durch den	
gabe nicht, trifft die Direktorin/der Direktor	<b>Vorstand</b> nicht sichergestellt trifft die Di-	
des Landschaftsverbandes Rheinland die erfor-	rektorin/der Direktor des Landschaftsver-	
derlichen Anordnungen. Über die getroffenen	bandes Rheinland die erforderlichen Anord-	
Anordnungen ist der Betriebsausschuss unver-	nungen. Über die getroffenen Anordnungen	
züglich zu unterrichten.	ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu	
	unterrichten.	
(5) Die Direktorin/der Direktor des Land-	(5) 5: 5: 1: : (1 5: 1: 1 : :	
schaftsverbandes Rheinland hat den Betriebs-	(5) Die Direktorin/der Direktor des Land-	
ausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsver-	schaftsverbandes Rheinland hat den Be-	
bandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.	triebsausschuss über alle wichtigen Angele- genheiten, die die Entwicklung des Land-	
bandes Miennand bedienen, zu unterntliten.	schaftsverbandes Rheinland betreffen, zu	
	unterrichten.	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vor.  (7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für  1. Rahmenvorgaben für die Organisation der drei Einrichtungen, Organisationsstruktur der jeweiligen Einrichtung. 2. Grundsätze für die Organisation des "Zentralen Einkaufs" 3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen, 4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit geistiger Behinderung, 5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements 6. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, soweit für die drei Einrichtungen eine einheitliche Regelung erforderlich ist,	Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben  (6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.  (7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für  1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes, 2. Grundsätze für die Organisation des "Zentralen Einkaufs" 3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen, 4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf, 5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements	Erläuterungen
<ul><li>7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung der Betriebsleitung,</li><li>8. Steuerangelegenheiten,</li><li>9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,</li></ul>	<ul> <li>6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts,</li> <li>7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes,</li> <li>8. Steuerangelegenheiten,</li> </ul>	

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor-	Erläuterungen
	gehoben	
10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten	9. Versicherungsverträge einschl. Schadens-	
des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW	regulierung,	
und Strafverfahren	10. gerichtliche Verfahren in Angelegenhei-	
11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke	ten des Landespersonalvertretungsgesetzes	
und Räume außerhalb des Sondervermögens,	NRW und Strafverfahren	
12. Festlegung der IT-Strategie für den "LVR-	11. Miet- und Pachtverträge über Grundstü-	
Verbund HPH" im Rahmen der IT-Strategie des	cke und Räume außerhalb des Sonderver-	
Landschaftsverbandes Rheinland einschließlich	mögens,	
der einrichtungsübergreifenden Systemstan-	12. Festlegung von Rahmenvorgaben	
dards und die Auswahl grundlegender EDV-	für die IT-Strategie einschließlich der	
Verfahren,	Systemstandards und die Auswahl	
13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes	grundlegender EDV-Verfahren,	
zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplä-	13. Stellungnahmen des Landschaftsver-	
nen; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der	bandes zu Flächennutzungsplänen und Be-	
Stellungnahme anzuhören.	bauungsplänen; <b>der Vorstand</b> ist vor Ab-	
14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für	gabe der Stellungnahme anzuhören.	
die von den Einrichtungen beauftragten Pla-	14. Im Rahmen des Kontraktmanagements	
nungen und Umsetzungen baulicher Maßnah-	für die von den Einrichtungen beauftragten	
men von mehr als 1.000.000 €	Planungen und Umsetzungen baulicher	
	Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.	
(8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt ent-		
sprechend der Vorgaben dieser Satzung die	(8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt ent-	
leistungsbezogene und kaufmännische Steue-	sprechend der Vorgaben dieser Satzung die	
rung des LVR-Verbundes HPH einschließlich der	leistungsbezogene und kaufmännische	
Wahrnehmung der strategischen Management-	Steuerung des <b>Betriebes</b> einschließlich der	
funktionen.	Wahrnehmung der strategischen Manage-	
	mentfunktionen.	
(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die	(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann	
Direktorin/der Direktor des Landschaftsver-	die Direktorin/der Direktor des Landschafts-	
bandes Rheinland Anordnungen, die einen Be-	verbandes Rheinland Anordnungen, die ei-	
schluss des Landschaftsausschusses oder des	nen Beschluss des Landschaftsausschusses	
Betriebsausschusses erfordern, ohne eine sol-	oder des Betriebsausschusses erfordern,	

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor-	Erläuterungen
_	gehoben	_
che Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.	ohne eine solche Entscheidung im Einver- nehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsit- zenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebs- ausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dring- lichkeitsentscheidung aufheben.	
(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.	(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.	
(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.	(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.	
§ 14 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers	§ 17 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers	
(1) Die Betriebsleitung hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer	(1) <b>Der Vorstand</b> hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer	

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor-	Erläuterungen
	gehoben	
den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Sie hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.	den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kostenund Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kür-	
(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.	zeren Zeitabständen zu erteilen.  (2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.	Abs. 2 stammt auch aus dem Bereich der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung
(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.	(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur	

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor- gehoben	Erläuterungen
(4) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	Entscheidung vorzulegen.  (4) <b>Der Vorstand</b> hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung	4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung	
§ 15 Wirtschaftsführung und Sondervermögen	§ 18 Wirtschaftsführung und Sondervermögen	
(1) Jede Einrichtung ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Betreuungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.	(1) <b>Der Betrieb</b> ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.	
(2) Jede Einrichtung ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.	(2) <b>Der Betrieb</b> ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten	
§ 16 Wirtschaftsplan	§ 19 Wirtschaftsplan	

	Vorschlag Neufassung	
Aktuelle Fassung	Änderungen sind durch <b>Fettdruck</b> hervor-	Erläuterungen
	gehoben	
(1) Das Wirtschaftsjahr der jeweiligen Einrichtung entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.	(1) Das Wirtschaftsjahr des <b>Betriebes</b> ent- spricht dem Haushaltsjahr des Landschafts- verbandes.	
(2) Für jede Einrichtung ist spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landes-	(2) <b>Der Betrieb hat</b> spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.	
rechtlicher Regelungen aufzustellen.	(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn	
(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen	a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungs-ermächtigungen vorgesehen werden	
oder d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stel- len erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aus-	d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	Erläuterungen
hilfskräften handelt.	von Aushilfskräften handelt.	
§ 17 Finanzplan	§ 20 Finanzplan	
Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Fi- nanzplan vorzulegen.	Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.	
§ 18 Buchführung und Kostenrechnung	§ 21 Buchführung und Kostenrechnung	
(1) Die Buchführung der Einrichtung wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.	(1) Die Buchführung <b>in dem Betrieb</b> wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.	
(2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.	(2) <b>Der Betrieb</b> hat eine Kostenrechnung zu erstellen.	
§ 19 Jahresabschluss	§ 22 Jahresabschluss	
Die Betriebsleitung hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach	<b>Der Vorstand</b> hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustel-	Anpassung an § 26 EigVO

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervor- gehoben	Erläuterungen
dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und de m Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.	len, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind über die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbands dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.	
§ 20 Rechnungsprüfung	§ 23 Rechnungsprüfung	
(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.	(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.	
(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.	(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.	
§ 21 Zahlungsverkehr	§ <b>24</b> Zahlungsverkehr	
Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach	Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung	

Aktuelle Fassung	Vorschlag Neufassung Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben	Erläuterungen
den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haus- haltswesen der Gemeinden (GemHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelhei- ten regelt eine Dienstanweisung des Direk- tors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland	(GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland	
§ 22 Inkrafttreten	§ 25 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verord- nungsblatt NRW in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Be- kanntmachung mit Wirkung zum 1.1.2020 in Kraft.	Nach § 14 der Hauptsatzung des LVR werden die öffentliche Bekanntmachungen von Sat- zungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachun-
(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 12. Dezember 2008 beschlossene Betriebssatzung für das Netzwerk Heilpädagogische Hilfen des LVR-HPH-Netz (GV. NRW. Nr. 3 vom 6. Februar 2009) aufgehoben.	(2) Gleichzeitig wird <b>mit diesem Tag</b> die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. Februar 2011 beschlossene Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH (GV. NRW. S. 180) aufgehoben.	gen des Landschaftsverbandes Rheinland durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de vollzogen.